

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 01.07.2005

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

### **Neue Falle beim Grundstücksvermächtnis**

Bundesfinanzhof: Steuersatz soll sich nun am Verkehrswert des Baugrundes orientieren

---

Wenn ein vermögender Erblasser stirbt und ein Verwandter ein wertvolles Grundstücksvermächtnisweise erhält, so droht diesem Vermächtnisnehmer nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (Aktenzeichen: II R 9/02) eine deutlich höhere Erbschaftsteuer. Wenn auch dieses Urteil noch keine abschließende Entscheidung über die höhere Versteuerung von Sachvermächtnissen bedeutet, so spricht doch die Art und Weise der Argumentation der Richter in diesem Urteil für eine deutlich höhere Besteuerung von Sachvermächtnissen in der Zukunft.

#### Ansatz des Vermächtnisses mit dem höheren Verkehrswert

Hat der Erblasser zwei Kinder und wird in dem Testament verfügt, dass ein Kind ein Grundstück als Vermächtnis erhält und das andere Kind das übrige Vermögen erbt, so stellt sich die Frage, wie dieses eine vermächtnisweise zugewandte Grundstück erbschaftssteuerlich zu bewerten ist. Zunächst ist aus erbrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass in einem solchen Fall nur das eine Kind als Erbe einzustufen ist; beim zweiten Kind spricht man vom Vermächtnisnehmer. Dieser hat einen Anspruch darauf, dass ihm der Erbe - also z. B. sein Bruder - dieses als Vermächtnis bezeichnete Grundstück herausgibt. Nach der bisherigen Rechtsprechung war auch beim Vermächtnisnehmer in solchen Fällen das Grundstück nur mit dem niedrigeren Steuerwert anzusetzen, welcher in der Regel nur 50 % bis 70 % des Verkehrswertes ausmacht. Die sich abzeichnende neue Rechtsauffassung der obersten Finanzrichter bedeutet aber wohl, dass in solchen Fällen der Herausgabeanspruch des Vermächtnisnehmers nunmehr mit dem entsprechend deutlich höheren Verkehrswert erbschaftlich zu versteuern ist.

#### Nicht nur künftige Erbfälle betroffen

Auch wenn der Erbfall bereits eingetreten ist, droht in gleich gelagerten Fällen die höhere Steuerlast. Soweit der Erbfall noch nicht eingetreten ist, aber im Testament ein Vermächtnis für ein Grundstück enthalten ist, sollte darüber nachgedacht werden, eine Abänderung z. B. dergestalt vorzunehmen, dass auf ein solches Vermächtnis verzichtet wird. Als alternative Regelungen bieten sich z. B. Teilungsanordnungen o. Ä. an; jedenfalls sollte vor solchen Änderungen fachlicher Rat eingeholt werden, weil das Erbrecht und das Erbschaftsteuergesetz kompliziert und oft voller Tücken sind, wie auch die vorher aufgezeigte geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wieder zeigt. Möglicherweise ist aber auch eine derartige Alternativgestaltung nicht von Erfolg gekrönt. Wenn nämlich das Verfassungsgericht die Immobilienbesteuerung für rechtswidrig erklärt, wird der Gesetzgeber sicherlich reagieren. Dann steht nämlich zu befürchten, dass der Gesetzgeber Vermächtnisnehmer und Erben gleich (schlecht) behandelt, indem in allen Fällen bei Grundstücken der in der Regel höhere Verkehrswert Berücksichtigung findet.

Stand Juni/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater